Verschwiegenheitsverpflichtung und Belehrung

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragsverarbeitung erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Maßnahmen zur Datensicherheit der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf das Unternehmen einer der Parteien bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die betreffende Partei ein berechtigtes Interesse hat. Maßnahmen zur Datensicherheit sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO, die eine Partei getroffen hat.

Verschwiegenheitspflicht und Belehrung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet hiermit den Auftragnehmer, alle erlangten vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
(2) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit nach Maßgabe des Abs.2.1 verpflichten.
(3) Der Auftragnehmer darf sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen verschaffen, als dies für die im Hauptvertrag festgehaltenen Verpflichtungen erforderlich ist.
(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere natürliche oder juristische Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Diese sind vom Auftragnehmer ebenfalls auf die Verschwiegenheit zu verpflichten. Subunternehmer sind vor Vertragsschluss zu benennen. Während des laufenden Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber rechtzeitig über die beabsichtigte Einschaltung neuer Subunternehmer zu informieren.
(5) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer hiermit, dass der Bruch der Verschwiegenheit und die Verwertung fremder Geheimnisse, durch den Auftragnehmer für diese strafbar ist (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 StGB, § 204 StGB) und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Falle von § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen, sofern der Auftragnehmer in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zugunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. Handelt es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person, trifft die vorstehende Strafdrohung die für den Auftragnehmer mitwirkenden Personen.
(6) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer vorsorglich, dass sich mitwirkende Personen im Falle einer Einschaltung weiterer Personen bei Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar machen, wenn diese weitere Personen die Verschwiegenheit gem. Punkt 2 bricht, und die mitwirkende Person zugleich nicht dafür Sorge getragen hat, das erstere zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde (§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB). Die Strafdrohung erhöht sich bis auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Täter in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zugunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen.
(7) Der Auftragnehmer wird angemessen technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhalten und verpflichtet sich, vertrauliche Informationen angemessen gem. akzeptierter Sicherheitsstandards nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Das Sicherheitsniveau darf hierbei nicht geringer als bei eigenen vertraulichen Informationen angelegt werden.
(8) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach dieser Vereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt.

Für den Auftragnehmer:

LOROP GmbH
Name

Geschäftsführung Ronny Runge
Funktion

28.09.2026
Datum, Unterschrift

LOROP
Landgrafenstraße 16, 10787 Berlin
030 330 96 26 0
kontakt@lorop.de, lorop.de